HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 142/64/EWG werden in bezug auf die Erstattung bei der Erzeugung von Bruchreis bis zu dem Zeitpunkt verlängert, zu dem die Regelung der gemeinsamen Preise für Reis zur Anwendung kommt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 137/67/EWG DES RATES

vom 13. Juni 1967

über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 121/67/EWG werden Einschleusungspreise nur für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors festgesetzt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird (2), aufgeführt.

Artikel 13 der Verordnung Nr. 121/67/EWG sieht die Einführung eines sogenannten „Systems von Leit- und Folgeerzeugnissen" vor, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird, nachstehend „Folgeerzeugnisse" genannt, ermöglicht.

Die Folgeerzeugnisse bestehen aus Schweinefleisch oder enthalten in mehr oder weniger großem Ausmaß Fleisch von bestimmten Teilstücken von Schweinen. Aus diesem Grunde besteht normalerweise zwischen dem Preis für das Folgeerzeugnis und dem Preis für das Schweinefleisch oder für die Teilstücke eine gewisse Beziehung, welche in dem Verhältnis zwischen den für sie geltenden Abschöpfungen zum Ausdruck kommt.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

(2) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2367/67.

Es besteht also die Möglichkeit, mit Hilfe des dieses Verhältnis ausdrückenden Koeffizienten den Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis von dem Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis abzuleiten, zu welchem das obengenannte Preisverhältnis normalerweise besteht. Es ist erforderlich, diesen abgeleiteten Zusatzbetrag anzuwenden, wenn sich die Angebote frei Grenze für das Folgeerzeugnis in der gleichen Weise wie die Angebote für das Leiterzeugnis entwickeln.

Auf Grund der Zusammensetzung bestimmter Folgeerzeugnisse ist es angezeigt, für sie mehrere Leiterzeugnisse vorzusehen. Um zu vermeiden, daß der durch den Zusatzbetrag bezweckte Schutz verfehlt wird, ist es angebracht, bei der Festsetzung von Zusatzbeträgen für mehrere Leiterzeugnisse den höchsten abgeleiteten Zusatzbetrag anzuwenden. Für Folgeerzeugnisse mit hohem Anteil an Schweinespeck ist es jedoch angebracht, den vom Schweinespeck abgeleiteten Zusatzbetrag und den von einem anderen Leiterzeugnis abgeleiteten Zusatzbetrag zusammenzufassen, da die Ableitungskoeffizienten unter Zugrundelegung der Tatsache festgesetzt werden müssen, daß das Folgeerzeugnis aus Schweinespeck und Fleisch zusammengesetzt ist.

In dem System von Leit- und Folgeerzeugnissen darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, einen Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis festzusetzen, wenn das Preisniveau für das Leiterzeugnis die Festsetzung eines solchen Betrages für dieses Erzeugnis nicht rechtfertigt. Es ist nämlich möglich, daß das Folgeerzeugnis zu einem niedrigeren Preis als demjenigen angeboten wird, der sich aus dem normalen Preisverhältnis zwischen den Leiterzeugnissen und den Folgeerzeugnissen ergibt.

Für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors ist es wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung oder der Konsolidierung des Zollsatzes im GATT nicht angezeigt, Zusatzbeträge festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leiterzeugnisse und die ihnen jeweils zugeordneten Folgeerzeugnisse werden in Anhang I bestimmt. Sie sind der Liste in Anhang II entnommen, welche die vollständige Nomenklatur der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse enthält.

Artikel 2

(1) Für den Fall, daß für ein Leiterzeugnis ein Zusatzbetrag festgesetzt ist, wird die Abschöpfung für das Folgeerzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, sofern sich die Angebote frei Grenze der Gemeinschaft für das Folgeerzeugnis in der gleichen Weise wie die Angebote für das Leiterzeugnis entwickeln.

(2) Der Zusatzbetrag wird bestimmt, indem der Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis mit dem gemäß Artikel 3 errechneten Koeffizienten für das Folgeerzeugnis multipliziert wird.

(3) Sind für ein Folgeerzeugnis mehrere Leiterzeugnisse außer Schweinespeck vorgesehen, so ist der Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis gleich dem höchsten der Beträge, die sich aus der Multiplikation des jeweils geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für jedes der genannten Leiterzeugnisse ergeben.

Ist für ein Folgeerzeugnis neben anderen Erzeugnissen Schweinespeck als Leiterzeugnis vorgesehen, so ist der Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis gleich der Summe aus

— dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für Schweinespeck ergibt,

— dem höchsten der Beträge, die sich aus der Multiplikation des jeweils geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für jedes der Leiterzeugnisse außer Schweinespeck ergeben.

(4) Für den Fall, daß ein Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis nicht festgesetzt worden ist, kann ein Zusatzbetrag für ein Folgeerzeugnis festgesetzt werden, sofern die Angebote frei Grenze für dieses Folgeerzeugnis nicht dem normalen Preisverhältnis zwischen dem Leiterzeugnis und dem Folgeerzeugnis entsprechen.

In diesem Fall ist der Zusatzbetrag der Betrag, der erforderlich ist, um das normale Preisverhältnis zwischen dem Leiterzeugnis und dem Folgeerzeugnis wiederherzustellen.

Artikel 3

(1) Für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse, die Folgeerzeugnisse sind, ergibt sich der Koeffizient aus der Division des bei der Berechnung der Abschöpfung verwandten Koeffizienten für das

betreffende Folgeerzeugnis durch den Koeffizienten für das Leiterzeugnis.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse wird der Koeffizient einerseits unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Abschöpfung für das Folgeerzeugnis und der Abschöpfung für das Leiterzeugnis und andererseits, soweit notwendig, unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Folgeerzeugnisses errechnet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

ANHANG I

Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	*ex 02.01 A III a)*	*Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen*
Folgeerzeugnisse	ex 02.01 A III a) und ex 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	ex 02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
		6. anderes
Leiterzeugnis	*ex 02.01 A III a)*	*Schinken*
Folgeerzeugnisse	ex 02.01 A III a) und ex 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	ex 02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
		6. anderes

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II	Bezeichnung der Erzeugnisse
	ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	ex B	andere:
		ex I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:
		a) Rohwürste
	ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	ex B	andere:
	ex II	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		ex aa) Schinken, einschließlich Teilstücke davon
		cc) anderes
Leiterzeugnis	*ex 02.01 A III a)*	*Schultern*
Folgeerzeugnisse	ex 02.01 A III a) und ex 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	ex 02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
		6. anderes
	ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	ex B	andere:
		I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:
		a) Rohwürste
		b) Blutwürste
		c) andere
	ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	ex B	andere:
	ex II	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		bb) Schultern, einschließlich Teilstücke davon
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	*ex 02.01 A III a)*	*Kotelettstränge mit Kamm*
Folgeerzeugnisse	ex 02.01 A III a) und ex 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	ex 02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
		6. anderes
	ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	ex B	andere:
	ex II	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		ex aa) Filets und Koteletts einschließlich Teilstücke davon
Leiterzeugnis	*ex 02.01 A III a)*	*Bäuche, auch Bauchspeck*
Folgeerzeugnisse	ex 02.01 A III a) und ex 02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. anderes
	ex 02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		5. Bäuche, auch Bauchspeck
		6. anderes
	ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	ex B	andere:
	ex II	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	*ex 02.05*	*Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake (ausgenommen Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen)*
Folgeerzeugnisse	ex 02.05	ex A. Schweinespeck:
		II. getrocknet oder geräuchert
		B. Schweinefett

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II	Bezeichnung der Erzeugnisse
	ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	ex B	andere:
		ex I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:
		a) Rohwürste
		b) Blutwürste
		c) andere
	ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	ex B	andere:
	ex II	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

ANHANG II

Vollständige Liste der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) *ex 01.03*	*Schweine, lebend:*
A	Hausschweine:
II	andere:
	a) Schlachtsauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben
	b) andere

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
b) *ex 02.01*	*Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:*
A III	von Schweinen:
	a) von Hausschweinen:
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	5. Bäuche, auch Bauchspeck
	6. anderes
ex 02.01	*Genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:*
B II	von Rindern oder Schweinen:
	a) zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (1):
	1. von Hausschweinen
	b) andere:
	1. von Hausschweinen:
	aa) Köpfe, auch Teilstücke davon, Fettbacken
	bb) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze
	cc) Nieren
	dd) Lebern
	ee) Herzen, Zungen, Lungen
	ff) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)
	gg) anderer
ex 02.05	*Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):*
	A. Schweinespeck:
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
	II. getrocknet oder geräuchert
	B. Schweinefett

(1) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
ex 02.06	*Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:*
B	von Hausschweinen:
	I. Fleisch:
	a) gesalzen oder in Salzlake:
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	5. Bäuche, auch Bauchspeck
	6. anderes
	b) getrocknet oder geräuchert:
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	5. Bäuche, auch Bauchspeck
	6. anderes
	II. genießbarer Schlachtabfall:
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze
	c) Nieren
	d) Lebern
	e) Herzen, Zungen, Lungen
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)
	g) anderer
15.01 A	*Schweineschmalz:*
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (1)
	II. anderes

(1) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
c) *ex 16.01*	*Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:*
A	aus Lebern:
	I. Schweineleber enthaltend
B	andere:
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend (1):
	a) Rohwürste
	b) Blutwürste
	c) andere
ex 16.02	*Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:*
A	aus Lebern:
	II. andere:
	a) Schweineleber enthaltend
B	andere:
	II. andere:
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, einschließlich Teilstücke davon
	bb) Schultern, einschließlich Teilstücke davon
	cc) anderes
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

(1) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.